

GZ.: A23-018922/2004/0017
Grazer Feinstaub-Förderungspaket;
Ergänzung und Aktualisierung
der Richtlinien

Graz, 19.3.2009
Bearbeiterin: DI Dr. M. Panholzer

Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung

BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.9.2008, GZ.: A23-018922/2004-0015, wurde das Grazer Feinstaub-Förderungspaket mit Richtlinien zur die Förderungen von Heizungsumstellungen, die Errichtung von Solaranlagen und den Einbau von Wärmepumpen vorgelegt. Weiters wurde eine Richtlinie für eine umweltverträgliche(re) Mobilität (Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen) angekündigt. Letztere wurde inzwischen ausgearbeitet und wird nun zur Beschlussfassung vorgelegt. Die budgetäre Vorsorge für das Grazer Feinstaub-Förderungspaket wurde ebenfalls am 18.9.2008 mit den Stück GZ.: A 8 – 11326/2008-15 beschlossen.

Grundsätzlich ist eine Begünstigung des Individualverkehr im innerstädtischen Bereich nicht angezeigt und der Ankauf privater Fahrzeuge daher nicht förderungswürdig. In jenen Fällen aber, wo der Individualverkehr unersetzlich ist (z.B. Taxis und Soziale Dienste) soll er beim Umstieg auf umweltverträgliche(re) Kraftstoffe und Antriebstechniken unterstützt werden.

Neben den geplanten und zum Teil bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen im Bereich Mobilität hat sich die neue Stadtregierung auch im Bereich Klimaschutz weitreichende Ziele gesetzt: „Graz soll in Zukunft wieder eine Vorreiterrolle in den Bereichen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien einnehmen. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern werden in die Bereiche des öffentlichen Handelns weitgehend implementiert werden, um bestehende Synergien zur Bekämpfung der Feinstaubbelastung und zur Steigerung der Lufthygiene bestmöglich nutzen zu können.“

Elektroautos sind aus Sicht der Feinstaub- und Lärmbekämpfung besonders wünschenswert, führen aber naturgemäß zu erhöhtem Strombedarf. Um diesen auszugleichen, soll die Förderung von Solaranlagen verstärkt werden. Gleichzeitig mit der Anhebung der Solarförderung auf das Doppelte des Bisherigen wird eine Vereinfachung für die Förderungsabwicklung vorgeschlagen (geringere Reglementierung bei Photovoltaikanlagen).

Solange Elektroautos nur bedingte Marktreife haben, sollen auch Hybridautos gefördert werden. Diese haben einen wesentlich geringeren Energiebedarf als jene mit nur flüssigen Kraftstoffen. Weil künftig auch Biogas in die Mobilitätsplanung einbezogen werden soll, wird als Vorstufe eine Förderung der besonders feinstaubarmen Erdgasautos vorgeschlagen.

Insgesamt soll die Förderung von Elektro-, Hybrid- und Gasfahrzeugen nicht mehr als 100.000 Euro betragen, auf die genannten Flottenbetreiber eingeschränkt und für die Jahre 2009 und 2010 begrenzt werden.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 32/2005 beschließen:

1. Das Grazer Feinstaub-Förderungspaket wird um die Förderung umweltfreundlicher Mobilität ergänzt und die neue „Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten“ genehmigt.
2. Die Förderung von Solaranlagen wird verdoppelt und die Änderung der „Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen“ genehmigt.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Dipl.-Ing. Dr. Maria Panholzer

Dipl.-Ing. Dr. Werner Prutsch

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Anlagen:

1. Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
2. Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Elektro-, Hybrid- oder Gasautos einen Zuschuss.

(2) Diese Förderung dient der Reduzierung der Feinstaub- und CO₂-Belastung des Grazer Stadtgebietes.

§ 2

Förderungshöhe und Rechtsanspruch

(1) Die gesamte Förderungsaktion ist auf 100.000 Euro limitiert.

(2) Autos mit ausschließlich elektrischem Antrieb und Hybridautos erhalten einen Zuschuss von 1.500 Euro.

(3) Autos mit reinem oder teilweisem Gasantrieb erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.

(4) Je Unternehmen sind maximal drei Autos voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen wird jedes zweite Auto gefördert bzw. je zwei mit dem halben Förderungssatz.

(5) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Umweltamt behandelt.

(6) Die Anträge werden auf Förderungswürdigkeit geprüft.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

FörderungswerberInnen

(8) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mithilfe von Flotten

a) das Taxigewerbe aufgrund einer Konzession betreiben oder

b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten.

(9) Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 200.000 Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden („De-minimis“-Regelung).

§ 4

Kennzeichnung

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten Aufkleber der Stadt Graz zu versehen.

§ 5

Rückzahlung

(1) FörderungswerberInnen verpflichten sich, das geförderte Auto zumindest ein Jahr im Sinn des § 3 Abs. 1 einzusetzen.

(2) Sollten Autos nicht die gesamte Zeit entsprechend eingesetzt oder vor Ablauf eines Jahres abgemeldet werden, sind die FörderungsnehmerInnen verpflichtet, den gesamten Förderungsbetrag der Stadt Graz zurückzuzahlen.

(3) Ebenso wird die Verpflichtung zur Rückzahlung ausgelöst, wenn:

- a) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde oder
- b) über das Vermögen von FörderungsnehmerInnen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein Konkursantrag Mangels Masse abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

§ 6

Dauer der Förderungsaktion

Die Förderungsaktion beginnt am 1.4.2009 und endet entweder mit der vollständigen Vergabe der ausgelobten Förderungssumme von 100.000 Euro oder mit dem 31.12.2010.

§ 7

Antragsstellung

(1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, Zi 4, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.

(2) Dem Förderungsantrag ist ein Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) und die rechtsverbindliche Bestellung des Autos beizulegen.

§ 8

Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird bei Vorliegen folgender Unterlagen ausbezahlt (diese sind im Original vorzuweisen):

- a) Kaufvertrag samt Zahlungsbeleg oder Leasingvertrag des Autos und
- b) gültige Anmeldung des Autos auf das antragstellende Unternehmen und
- c) Foto zum Nachweis, dass der Aufkleber der Stadt Graz nach deren Vorgaben angebracht ist.

§ 9

Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz privaten Haushalten, Vereinen und freiberuflich Tätigen nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von thermischen Solaranlagen (Sonnenkollektoren) und Photovoltaikanlagen.

(2) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte erfolgen wie z.B.:

- a) WohnbauträgerInnen,
- b) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- c) Hausverwaltungen,
- d) ErrichterInnen von Solaranlagen und
- e) LiegenschaftseigentümerInnen.

(3) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.

(4) Die Anlage muss der ständigen Nutzung dienen.

(5) Der/Die FörderwerberIn hat allfällige zivilrechtliche Zustimmungen oder baubehördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage einzuholen.

(6) Der Förderungsantrag ist beim Umweltamt einzubringen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Installationsplan der Anlage,
- b) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht und
- c) Foto der Anlage.

(7) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 11

Thermische Solaranlagen

(1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt 100 €/m² Nettooberfläche jedoch maximal 3.000 € pro Wohneinheit, wenn

- a) sie in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, Warmwasser und Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen) und
- b) die Installation der Kollektoren in Südwest- bis Südostrichtung erfolgte und
- c) die Anlage so ausgelegt ist, dass der Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird und
- d) die Kollektorfläche mindestens 4 m² beträgt und
- e) die Anlage den Normen entsprechend errichtet wurde, insbesondere die Dämmung des Speichers und der Warmwasser führenden Rohre und
- f) keine Verpflichtung zur Errichtung der Anlage aufgrund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes besteht.

(2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes besteht, beträgt die Förderung pauschal 400 €. Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1. Lit. a) – e) müssen eingehalten werden.

§ 12 Photovoltaikanlagen

Die Förderung von Photovoltaikanlagen beträgt 100 €/m² Kollektorfläche, jedoch maximal 3.000 € pro Wohneinheit, wenn

- a) die Anlage überwiegend der Versorgung eines privaten Wohngebäudes dient und
- b) die Kollektorfläche mindestens 4 m² beträgt.

§ 13 Rückforderung der Förderung

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Förderbetrag vom/von der FörderungswerberIn rückgefordert.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die geänderte Richtlinie für Förderung von Solaranlagen gilt von 1.4.2009 bis 30.9.2010 und ist für alle ab dem 1.1.2009 einlangenden Anträge anzuwenden.